

## Spezial-Synopse

## Revision EG Waldgesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)	Antrag der vorberatenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)</b>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921.0</a>] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass BGS <a href="#">931.1</a> , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921.0</a>] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</p>	<p><b>Ingress (geändert)</b></p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921.0</a>] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</p>	
<p><b>§ 1</b> Waldbegriff</p>	<b>§ 1 Abs. 1 (geändert)</b>	

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b></p>	<p><b>Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b></p>
<p><sup>1</sup> Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:</p>	<p><sup>1</sup> Als Wald gelten Flächen innerhalb statisch festgesetzter Waldgrenzen. Wo keine statischen Waldgrenzen bestehen, gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt: (Aufzählung unverändert)</p>	
<p><b>§ 2</b> Waldfeststellungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Waldfeststellungsentscheide werden im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, wird anstelle des Waldfeststellungsentscheides das Waldfeststellungsgesuch veröffentlicht. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. Der Grundbuchgeometer oder die Grundbuchgeometerin sorgt für die vermessungstechnische Aufnahme und veranlasst die Eintragung in die Pläne für das Grundbuch.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Das Amt für Wald und Wild führt von Amtes wegen Waldfeststellungen zur Schaffung von Rechtssicherheit durch und setzt die festgestellte Waldgrenze statisch fest. Waldfeststellungsentscheide sowie die Festlegung von statischen Waldgrenzen werden im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, kann gleichzeitig mit dem Vorhaben der Waldfeststellungsentscheid veröffentlicht werden. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. Es veranlasst die vermessungstechnische Aufnahme und die Eintragung in den Plan für das Grundbuch.</p>	
<p><b>§ 3</b> Rodungsbewilligungsverfahren</p>	<p><b>§ 3 Abs. 1 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>	<b>Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b>
<p><sup>1</sup> Rodungsgesuche sind der Direktion des Innern einzureichen. Die Direktion des Innern veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angebehr, welches während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.</p>	<p><sup>1</sup> Rodungsgesuche sind dem Amt für Wald und Wild einzureichen, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist. Es veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angebehr, welches während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.</p>	
<p><b>§ 5</b> Abgrenzung von Wald und Bauzonen</p> <p><sup>1</sup> Erfordern der Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen ein Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 oder nach Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes, reicht die Einwohnergemeinde der Direktion des Innern ein entsprechendes Gesuch ein.</p> <p><sup>2</sup> Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens trägt die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in ihre Bauzonenpläne ein.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)</b> Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens führt die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in ihren Nutzungsplänen nach.</p>	
<p><b>§ 7</b> Planung von Schutzmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Wild erarbeitet die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, soweit Wald betroffen ist oder vom Wald Schutzwirkungen ausgehen können. Die kantonalen Planungs- und Baubehörden erarbeiten die Planungsgrundlagen in den übrigen Fällen. Sie sorgen für die Koordination mit der Planung des Amtes für Wald und Wild.</p>	<p><b>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</b> Planungsgrundlagen Naturgefahren (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Wild führt den Ereigniskataster und erarbeitet in Koordination mit den anderen betroffenen Ämtern die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen. Diese orientieren sich an den Strategien und Standards des Bundes.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>	<b>Antrag der vorberatenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b>
	<p><sup>2</sup> Das Amt für Wald und Wild nimmt die Aufsicht über die Gewässer im Wald wahr und meldet wasserbau-relevante Beobachtungen dem kantonalen Tiefbauamt. Geringfügige Massnahmen des forstlichen Bachverbaus können über die Waldgesetzgebung geregelt werden.</p>	
<p><b>§ 9</b> Zugänglichkeit des Waldes</p> <p><sup>1</sup> Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet.</p> <p><sup>3</sup> Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen.</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet. Die Betretung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p><sup>3</sup> Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald auf und abseits von Strassen und Wegen eingeschränkt oder verboten werden. Radfahren ist nur auf Waldstrassen sowie auf den im Richtplan bezeichneten Bike-Strecken erlaubt.</p> <p><sup>4</sup> Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung [BGS <a href="#">932.1</a>].</p>	<p><b>§ 9 Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>4</sup> Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Vom 1. April bis 31. Juli gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung [BGS <a href="#">932.1</a>].</p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>	<b>Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b>
	<p><sup>5</sup> Im Wald ist das Fliegenlassen von Drohnen bis 50 m über Boden sowie das Betreiben von Überwachungsgeräten für private Zwecke verboten. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung vom Amt für Wald und Wild. Die Waldeigentumsberechtigten sind über die Ausnahmebewilligungen zu informieren.</p>	
<p><b>§ 10</b> Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen</p> <p><sup>2</sup> Im Einzelfall können weitere Ausnahmen bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Im Einzelfall können durch das Amt für Wald und Wild weitere Ausnahmen bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.</p>	
<p><b>§ 11</b> Veranstaltungen im Wald</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, an denen akustische Verstärkeranlagen, Lichtorgeln oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Licht- und Lärmemission ausgehen.</p>	
<p><b>§ 12</b> Waldplanung</p> <p><sup>2</sup> Sie umfasst das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, den Waldentwicklungsplan und die Waldwirtschaftspläne.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die Instrumente der Waldplanung sind das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, der Waldentwicklungsplan und die Ausführungsplanung.</p>	
<p><b>§ 14</b> Waldwirtschaftspläne</p>	<p><b>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</b> Ausführungsplanung (<b>Überschrift geändert</b>)</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>	<b>Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b>
<p><sup>1</sup> Die Waldwirtschaftspläne legen die Pflege und Nutzung des Waldes eigentümergebunden auf Revier- und Betriebsstufe fest. Sie konkretisieren die im Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes und die im Waldentwicklungsplan enthaltenen Zielsetzungen und koordinieren die Pflege- und Nutzungsmassnahmen der einzelnen Waldeigentümergebundenen.</p> <p><sup>2</sup> Für jeden Waldwirtschaftsplan wird die für den gesamten Perimeter zulässige maximale Holznutzungsmenge für einen bestimmten Zeitraum periodisch so festgesetzt, dass der Wald seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und somit nachhaltig erfüllen kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Erstellung der Waldwirtschaftspläne erfolgt in der Form von Vereinbarungen unter Vorbehalt von § 7<sup>bis</sup> und § 14 Abs. 2 EG Waldgesetz.</p>	<p><sup>1</sup> Die Ausführungsplanung konkretisiert die Festlegungen des Waldentwicklungsplans und regelt die Abgeltung. Sie dient als Grundlage für die Programmvereinbarungen mit dem Bund und die eigentümergebundenen Sicherung von Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Basis der Ausführungsplanung verfügt das Amt für Wald und Wild für Waldeigentümergebundenen mit über 50 ha Wald über eine Zeitdauer von höchstens 10 Jahren die maximale nachhaltige Holznutzungsmenge. Bei allen anderen Waldeigentümergebundenen ist die Einhaltung der nachhaltigen Holznutzungsmenge durch die Revierforstleute über die Holzanzzeichnung zu gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 15</b> Waldarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Waldarbeiten sind nach Massgabe der Waldwirtschaftspläne und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen.</p>	<p><b>§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Waldarbeiten sind nach Massgabe der Ausführungsplanung naturnah, auf den Standort abgestimmt und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen. Im Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren kann das Amt für Wald und Wild Massnahmen zur Funktionserfüllung verfügen. Die Waldeigentümergebundenen sind schadlos zu halten.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>	<b>Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b>
<p><sup>2</sup> Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.</p>	<p><sup>2</sup> Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.</p>	
<p><b>§ 16</b> Verhütung und Behebung von Waldschäden</p> <p><sup>1</sup> Waldeigentumsberechtigte melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich den Forstbehörden.</p> <p><sup>2</sup> Die Forstbehörden ordnen die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und überwachen die Durchführung. Sie können die Massnahmen auch selber durchführen.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Waldeigentumsberechtigte melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich dem Amt für Wald und Wild.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Wald und Wild ordnet nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und überwacht die Durchführung. Es kann die Massnahmen auch selber durchführen. Die Grundeigentümerschaft hat die Überwachung, Behandlung oder Vernichtung von Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können, zu dulden. Ist der Verursacher bekannt, hat dieser die Kosten zu tragen.</p> <p><sup>4</sup> Zur Waldbrandprävention kann das Amt für Wald und Wild ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügen. Ein absolutes Feuerverbot erfolgt in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug.</p>	
<p><b>§ 17</b> Erwerb, Veräusserung und Teilung von Wald</p> <p><sup>1</sup> Im Interesse der Walderhaltung und der Artenvielfalt von Fauna und Flora kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.</p>	<p><b>§ 17 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Im Interesse der Walderhaltung und der Artenvielfalt sowie zum Schutz vor Naturereignissen kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.</p>	<p><b>§ 17 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Im Interesse der Walderhaltung und der Biodiversität sowie zum Schutz vor Naturereignissen kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)	Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)
<p><b>§ 24</b> Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;</li><li>c) zur Anlage und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;</li><li>f) zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion;</li><li>g) zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion.</li></ul> <p><sup>2</sup> Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs.1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.</p>	<p><b>§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b> Beiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>b) <b>(geändert)</b> zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren, besonderer Naturschutzfunktion und besonderer Erholungsfunktion;</li><li>c) <b>(geändert)</b> zur Sicherung und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;</li><li>f) Aufgehoben.</li><li>g) Aufgehoben.</li><li>h) <b>(neu)</b> zur Förderung von Alt- und Totholz.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Massnahmen orientieren sich an den Bundesvorgaben und der Waldplanung. Die beitragsberechtigten Restkosten der Massnahmen oder ausgewiesene, erhebliche Mehraufwendungen werden durch das Amt für Wald und Wild über Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt.</p>	



Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>	<b>Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b>
<p><sup>3</sup> Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, werden vom Kanton abgegolten. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.</p>	<p><sup>3</sup> Führt die Umsetzung von Abs. 1 zu erheblichen Nutzungseinschränkungen, werden diese vom Kanton entschädigt. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.</p>	
<p><b>§ 25</b> Kantonsbeiträge für anderweitige Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlages Beiträge bis zu 50 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten leisten für:</p> <p>a) befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und -bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind;</p> <p>b) die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;</p> <p><sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Kantonsbeitrag auf über 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Wald und Wild erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.</p>	<p><b>§ 25 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</b> Beiträge für anderweitige Massnahmen (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlages Beiträge bis zu 50 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten leisten für:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> befristete waldbauliche Massnahmen zur Verjüngung und Pflege;</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Erhält der Kanton für die in Abs. 1 aufgeführten Massnahmen Bundesbeiträge, kann der Beitrag auf bis zu 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 26</b> Bemessungsgrundsätze und Ausrichtung der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsbeiträge werden nach folgenden Kriterien abgestuft:</p>	<p><b>§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Vergabe der Beiträge werden folgende Kriterien berücksichtigt:</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>	<b>Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b>
<p>d) Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse im betreffenden Waldgebiet sowie Auswirkungen der Massnahme auf Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse;</p> <p>e) Höhe anderweitiger staatlicher Beiträge;</p> <p>f) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion des Innern erlässt Bewertungsrichtlinien und kann Pauschalansätze festlegen.</p>	<p>d) Aufgehoben.</p> <p>e) <b>(geändert)</b> Höhe anderweitiger staatlicher Beiträge.</p> <p>f) Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Wald und Wild erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel und kann Pauschalansätze festlegen.</p>	
<p><b>§ 27</b> Forstorganisation</p> <p><sup>4</sup> Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch die Direktion des Innern erteilt.</p> <p><sup>5</sup> Die Direktion des Innern führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.</p>	<p><b>§ 27 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>4</sup> Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch das Amt für Wald und Wild erteilt.</p> <p><sup>5</sup> Das Amt für Wald und Wild führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.</p>	
<p><b>§ 28</b> Zuständigkeiten des Regierungsrates</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a<sup>bis</sup>) beschliesst die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;</p>	<p><b>§ 28 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a<sup>bis</sup>) <b>(geändert)</b> beschliesst die parzellenscharfen Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)	Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)
<p>d) sichert Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen zu;[Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS <a href="#">153.3</a>.)]</p> <p>e) sichert Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen zu;[Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS <a href="#">153.3</a>.)]</p> <p>f) sichert Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft zu;[Delegation an die Direktion des Innern für Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS <a href="#">153.3</a>.)]</p>	<p>d) Aufgehoben.</p> <p>e) Aufgehoben.</p> <p>f) Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 29</b> Zuständigkeiten der Direktion des Innern</p>	<p><b>§ 29 Abs. 1</b></p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)	Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)
<p><sup>1</sup> Die Direktion des Innern</p> <p>a) nimmt Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosse Waldabgrenzungen handelt;</p> <p>b) entscheidet über Rodungsgesuche, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist;</p> <p>f) beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald und die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald;</p> <p>g) erlässt die maximalen Holznutzungsmengen;</p> <p>i) vergibt Forschungsaufträge und sichert Kantonsbeiträge an Forschungsarbeiten zu.</p>	<p><sup>1</sup> Die Direktion des Innern</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>f) <b>(geändert)</b> beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald sowie die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald und sorgt für die Kontrollen über die Betretung sowie das Befahren des Waldes;</p> <p>g) Aufgehoben.</p> <p>i) Aufgehoben.</p> <p>j) <b>(neu)</b> kann Enteignungen im Rahmen der Waldgesetzgebung vornehmen;</p> <p>k) <b>(neu)</b> entscheidet, soweit der Kanton Walderschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellt, im Rahmen eines Perimeterverfahrens über die Höhe dieser Beiträge, sofern keine Einigung zustande kommt;</p> <p>l) <b>(neu)</b> lässt den Waldentwicklungsplan vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat während 60 Tagen öffentlich auflegen, fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung;</p> <p>m) <b>(neu)</b> erlässt die Waldfeststellungsrichtlinie;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)	Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)
	n) <b>(neu)</b> gibt die Zustimmung für den forstlichen Wasserbau.	
<p><b>§ 30</b> Aufgaben des Amtes für Wald und Wild</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Wald und Wild kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.</p> <p><sup>5</sup> Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne. Mit dem Wirtschaftsplan wird die Nutzungsbewilligung erteilt.</p> <p><sup>6</sup> Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>7</sup> Das Amt für Wald und Wild erteilt Waldeigentumsberechtigten ohne Wirtschaftspläne die Nutzungsbe-willigung.</p>	<p><b>§ 30 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>5</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>6</sup> Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen sowie die Staatswaldstrassen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>7</sup> Aufgehoben.</p>	
<p>8. <i>Schlussbestimmungen</i></p>	<p><b>Titel nach § 33</b> 8. <i>(aufgehoben)</i></p>	
<p><b>§ 34</b> Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:</p>	<p><b>§ 34</b> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>	<b>Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b>
<p>a) § 137 Bst. b des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911[BGS <a href="#">211.1</a>];</p> <p>b) das Forstgesetz für den Kanton Zug vom 16. Januar 1908[GS 9, 294 (a.BGS III, 611)].</p>		
<p><b>§ 35</b> Änderung bisherigen Rechts[Die Änderung ist im entsprechenden Erlass publiziert und wird hier nicht abgedruckt.]</p>	<p><b>§ 35</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 36</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und der Genehmigung durch den Bund am 1. April 1999 in Kraft.</p>	<p><b>§ 36</b> Aufgehoben.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Der Erlass BGS <a href="#">312.1-A1</a>, Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937[SR <a href="#">311.0</a>] (StGB) und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</p>	<p><b>Ingress (geändert)</b> Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937[SR <a href="#">311.0</a>] (StGB) und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)	Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)
<p><b>Ziff. 7</b> Übertretungen im Bereich Wald</p> <p><sup>1</sup> Busse in Franken</p> <p>7.1 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz[BGS <a href="#">931.1</a>]): 100.–</p> <p>7.2 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–</p> <p>7.3 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.4 Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmegewilligung (§ 11a in Verbindung mit 33 EG Waldgesetz): 100.–</p>	<p><b>Ziff. 7 Abs. 1, Abs. 2 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Busse in Franken</p> <p>7.1 <b>(geändert)</b> Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz[BGS <a href="#">931.1</a>]): 100.–</p> <p>7.2 <b>(geändert)</b> Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–</p> <p>7.3 <b>(geändert)</b> Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.4 <b>(geändert)</b> Nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmegewilligung (§ 11a in Verbindung mit 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.5 <b>(neu)</b> Laufenlassen von Hunden ausser Sichtdistanz im Wald und am Waldrand (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.6 <b>(neu)</b> Nicht jederzeit abrufbare Hunde im Wald und am Waldrand (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.7 <b>(neu)</b> Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–</p>	<p><b>Ziff. 7 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Busse in Franken</p> <p>7.6 <b>(geändert)</b> Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p>7.7 <b>(geändert)</b> Nicht jederzeit abrufbare Hunde im Wald und am Waldrand (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)</b>	<b>Antrag der vorberatenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)</b>
	<p>7.8 <b>(neu)</b> Fliegenlassen von Drohnen im Wald bis 50 m über Boden (§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p> <p><sup>2</sup> Die Tatbestände von Abs. 1 sind erfüllt, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.</p>	<p>7.8 <b>(geändert)</b> Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–</p> <p>7.9 <b>(neu)</b> Fliegenlassen von Drohnen im Wald bis 50 m über Boden (§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass BGS <a href="#">722.21</a>, Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</p>	<p><b>Ingress (geändert)</b> Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</p>	
<p><b>§ 9</b> Gebäudeversicherung Zug</p> <p><sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung Zug</p> <p>b) entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;</p>	<p><b>§ 9 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung Zug</p> <p>b) <b>(geändert)</b> entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit zusammen mit dem Amt für Wald und Wild über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;</p>	



Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2023; Vorlage Nr. 3523.2 (Laufnummer 17211)	Antrag der vorbereitenden ad-hoc-Kommission EG Waldgesetz vom 3. Juli 2023; Vorlage Nr. 3523.3 (Laufnummer 17413)
	III.	
	Der Erlass BGS <a href="#">931.15</a> , Richtlinien für die Bemessung von Beiträgen an forstliche Massnahmen vom 6. Dezember 1999, wird aufgehoben.	
	IV.	
	Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Sie treten nach Genehmigung durch den Bund[Genehmigung des Bundes vom ....] und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ....].	
	Zug, ....  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Karl Nussbaumer  Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart  Publiziert im Amtsblatt vom ....	